

18.10.22

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates „Wildtierimporte regulieren - Wilderei, Wildfnge und Artensterben wirksam bekmpfen“

Bundesministerium
fr Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Parlamentarische Staatssekretrin

Berlin, 18. Oktober 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

anbei bersende ich Ihnen die erbetene Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates **„Wildtierimporte regulieren – Wilderei, Wildfnge und Artensterben wirksam bekmpfen“** (BR-Drs. 697/21(Beschluss)).

Mit freundlichen Gren
Dr. Bettina Hoffmann

siehe Drucksache 697/21 (Beschluss)

**Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates
„Wildtierimporte regulieren -
Wilderei, Wildfnge und Artensterben wirksam bekmpfen“
-BR- Drucksache 697/21 (Beschluss) -**

Die Stellungnahme gliedert sich entsprechend der Nummerierungen in der Entschlieung.

Zu Nr. 1) Umfassende Regulierung von Wildtierimporten auf europischer Ebene

Die Bundesregierung setzt sich zur Sicherstellung eines nachhaltigen und effektiven Artenschutzes fr eine bessere Kontrolle und engmaschige Regulierung des Wildtierhandels in den zustndigen Gremien auf europischer Ebene ein und verfolgt weitere Manahmen zur Bekmpfung des illegalen Artenhandels, darunter Manahmen zur verbesserten Nachverfolgbarkeit eingefhrter Exemplare von (geschtzten) Arten und zur Strkung des Vollzugs.

Bei der berarbeitung des Aktionsplans der EU zur Bekmpfung des illegalen Artenhandels, setzt sich die Bundesregierung fr eine Erweiterung der Kennzeichnungspflichten auf lebende Exemplare von Tierarten ein, die auf Anhang B der EU Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 gelistet sind.

Zu Nr. 2) Binnenmarktweites Verbot des Imports, Besitzes und Verkaufs von Wildtieren, die in ihrem Ursprungsland illegal gefangen und exportiert worden sind

Die Bundesregierung teilt die Einschtzung des Bundesrates, dass ein europischer Rechtsakt nach dem Vorbild des US-amerikanischen Lacey Acts den nationalen Artenschutz in den Herkunftslndern untersttzen kann. Das Bundesministerium fr Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) setzt sich regelmig gegenber der EU-KOM und den anderen EU-Mitgliedstaaten fr die Schaffung eines Lacey Acts auf EU-Ebene ein. Dies gilt auch fr das Ziel der angekndigten Neuauflage des Aktionsplans der EU zur Bekmpfung des illegalen Artenhandels. Zuletzt forderte das BMUV im August 2022 gegenber der EU-KOM die Schaffung eines Lacey Acts auf EU-Ebene.

Zu Nr. 3) Beschrnkung aller Wildfangimporte auf Exemplare aus nachhaltig bewirtschafteten Populationen

Der internationale Handel mit bedrohten Tierarten wird ber das Washingtoner Artenschutzbereinkommen (CITES) geregelt und in der EU ber die VO (EG) Nr. 338/97 umgesetzt. Diese stellt sicher, dass smtlicher Handel mit Wildtieren geschtzter Arten keinen negativen Einfluss auf die entsprechende Wildpopulation ausbt. Eine entsprechende Nachhaltigkeitsprfung (NDF) wird im Einzelfall durch die nationalen Wissenschaftlichen Behrden durchgefhrt.

Daneben gibt es diverse, bislang nicht nach CITES geschützte Arten, darunter etliche nicht bedrohte Arten. Die Bundesregierung evaluiert regelmäßig für welche bislang nicht-geschützten und bedrohte Arten eine internationale Regulierung des Handels durch CITES notwendig ist um zu gewährleisten, dass sich entsprechende Wildtierimporte international auf nachhaltig bewirtschaftete Populationen beschränken und setzt sich für entsprechende CITES Listungen ein.

Als Vorstufe möglicher weiterer, europarechtskonform ausgestalteter Beschränkungen von Importen wild entnommener Arten hält die Bundesregierung zunächst eine Erfassung sämtlicher Importe wild entnommener Arten auf europäischer Ebene für erforderlich, um das Ausmaß und den Einfluss des internationalen Handels auf Wildpopulationen nicht geschützter Arten beurteilen zu können. Die Bundesregierung setzt sich auf EU-Ebene aktiv für eine solche Erfassung ein.

Zu Nr. 4) Verbindliche Regulierung von Tierbörsen und dem Online-Handel mit Wildtieren

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die Durchführung von Tierbörsen durch geeignete Rechtsvorschriften verbindlich geregelt sein soll. Hierzu soll geprüft werden, ob und welche der bestehenden rechtlichen Anforderungen einer Ergänzung bedürfen.

Der Tierschutz ist bei der Durchführung von Tierbörsen durch das Tierschutzgesetz gesetzlich geregelt. Insbesondere unterliegt die Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte einer Erlaubnispflicht. Zudem unterliegen diejenigen, die auf Tierbörsen gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handeln, einer Erlaubnispflicht. Die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) herausgegebenen Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten konkretisieren die zu beachtenden Tierschutzmaßnahmen. Die Bundesregierung plant die Aktualisierung der Leitlinien in Bezug auf Tierbörsen und wird alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz wild entnommener geschützter Arten ergreifen. Die Durchführung des Tierschutzgesetzes obliegt gemäß § 15 Tierschutzgesetz den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben auf Tierbörsen. Die Bundesregierung betrachtet die weitere Verbesserung der Überwachung durch die zuständigen Behörden als zielführend.

Die Bundesregierung hat sich intensiv an den kürzlich abgeschlossenen Verhandlungen zur Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste; nachfolgend bezeichnet als „Digital Services Act“ oder „DSA“) beteiligt. Der DSA etabliert einheitliche und klare Regeln für Plattformbetreiber in Bezug auf den Umgang mit illegalen Inhalten. Er harmonisiert in seinem Anwendungsbereich umfassend das Recht im Binnenmarkt und bildet damit auch den künftigen Rahmen für nationalrechtliche Vorhaben zur Regulierung des Online-Handels mit Wildtieren.

In Bezug auf die Regulierung des Online-Handels mit Wildtieren sind die folgenden Verhandlungsergebnisse im DSA besonders hervorzuheben:

- Lebende Tiere sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich des DSA erfasst.

- Anordnungen von Justiz- und Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten gegen illegale Inhalte sowie Auskunftersuchen müssen von allen Online-Vermittlungsdiensten unverzüglich umgesetzt werden.
- Von den Plattformbetreibern gelöschte Angebote (z.B. ein illegales Angebot für ein wild entnommenes Exemplar einer geschützten Art) sollen unverzüglich in einer von der Europäischen Kommission verwalteten, von Maschinen lesbaren, strukturierten Datenbank gebündelt werden, auf die die mitgliedstaatlichen Behörden Zugriff haben.
- Betreiber von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, werden verpflichtet, Unternehmer zu registrieren und deren Identität zu prüfen. Die Bundesregierung hatte sich dafür eingesetzt, diese Pflicht auf alle Anbieter lebender Tiere zu erstrecken.
- Betreiber besonders großer Plattformdienste müssen regelmäßig eine Prüfung ihrer systemischen Risiken vornehmen. Der illegale Handel mit lebenden Tieren ist ausdrücklich Teil des Risikoassessments.

Der Verordnungsentwurf befindet sich im Abschluss des europäischen Verordnungsgebungsverfahrens. Es wird erwartet, dass der DSA ab Anfang 2024 gelten wird.

Die Bundesregierung prüft, welche weiteren Maßnahmen neben dem Digital Services Act getroffen werden können, um die vorgesehene verpflichtende Identitätsprüfung für alle Anbieter im Online-Handel mit Heimtieren umzusetzen.

Zu Nr. 5) Ausdehnung des Sachkundenachweises

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates und prüft die Einführung eines artenschutzspezifischen Sachkundenachweises in Bezug auf die Pilottierklasse Reptilien für private Halter.

Zu Nr. 6) Förderung und Intensivierung von Forschung und Wissensaustausch im Zusammenhang mit Zoonosen

Deutschland setzt sich im Rahmen seiner internationalen Verpflichtung verstärkt bei der Unterstützung in Ausbruchsgeschehen und beim Ausbau belastbarer Gesundheitssysteme ein. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat daher das Global Health Protection Programme (GHPP) zur schrittweisen Verbesserung der internationalen Gesundheitssicherheit entwickelt. Schwerpunkt ist die Unterstützung von Partnerländern und der WHO bei Maßnahmen zur Prävention, Erkennung und Ausbruchs Eindämmung von Krankheiten mit epidemischem und pandemischem Potenzial. Hierzu zählen auch One Health-Konzepte und Maßnahmen zur Zoonosenbekämpfung. Derzeit werden über 60 Maßnahmen durch sieben Public Health Institutionen in Deutschland in Zusammenarbeit mit internationalen Partnerinstitutionen in 38 Ländern, insbesondere in Subsahara-Afrika, Südostasien und Osteuropa, umgesetzt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt explizit Forschung zu Zoonosen im Forschungsnetz Zoonotische Infektionskrankheiten sowie der

Forschungsplattform Zoonosen. Darüber hinaus werden in den Nachwuchsgruppen Infektionsforschung, in der Joint Programming Initiative on Antimicrobial Resistance (JPIAMR) und im Rahmen einer neuen Förderrichtlinie zur Erforschung der Zusammenhänge zwischen Biodiversität und menschlicher Gesundheit u.a. Projekte zum Thema Zoonosen gefördert. Das vom BMBF geförderte Projekt Forensic Genetics for Species Protection (FOGS) leistet dazu einen wichtigen Beitrag, die Regulierung des internationalen Wildtierhandels zu unterstützen. Das BMBF plant, die Forschungsplattform Zoonosen im Rahmen einer ressortübergreifenden Forschungsvereinbarung zu einer One-Health-Forschungsplattform weiterzuentwickeln. Die JPIAMR wird derzeit durch ein ERA-Netz-Cofund und eine Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahme von der Europäischen Union unterstützt. Ab 2024 soll eine europäische Partnerschaft zum Thema One Health/AMR etabliert werden, an der das BMBF eine Beteiligung plant.

Im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) fördert BMUV darüber hinaus verschiedene Initiativen und Projekte, die u.a. angewandte Forschung zu Fragen der Operationalisierung des One Health-Ansatzes und insbesondere der Prävention von Gesundheitsrisiken mit epidemischem und pandemischem Potenzial in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützen. Ein Beispiel ist der „Nature for Health Multi-Partner Trust Fund“, der von BMUV mit 50 Mio. Euro kapitalisiert wurde und gemeinsam von UNEP, CBD Sekretariat, WHO, UNDP, WOA, IUCN und EcoHealth Alliance implementiert wird.